



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2021
(OR. en)

10422/21

FIN 553

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Johannes HAHN, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 2. Juli 2021
Empfänger: Frau Irena DRMA, Präsidentin des Rates der Europäischen Union
Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 15/2021 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...].

Anl.: [...]



BRÜSSEL, 02/07/2021

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2021
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 06, 13

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 15/2021**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 06 04 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

ARTIKEL – 06 04 01 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	NGM	-34 591 000,00
--	-----	----------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 06 05 Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)

ARTIKEL – 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	Verpflichtungen	34 591 000,00
---	-----------------	---------------

KAPITEL – 13 02 Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) – Außer Forschung

POSTEN – 13 02 99 01 Abschluss des „Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)“ (2019 bis 2020)	Zahlungen	34 591 000,00
--	-----------	---------------

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

06 04 01 – Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit

b) Zahlenangaben (Stand: 22.06.2021)

	NGM
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	34 591 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	34 591 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	34 591 000,00
6 Beantragte Entnahme	34 591 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5-6)	0,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	100,00 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 22.06.2021	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Die Mittel unter dieser Haushaltlinie können unter Berücksichtigung von Folgendem bereitgestellt werden:

- Die Schuldendienstkosten werden dem EU-Haushalt am Ende des Zinszeitraums in Rechnung gestellt. Da die Anleihen im Juni 2021 aufgenommen wurden, werden sie ein Jahr später, im Sommer 2022, erstmals zulasten des Haushalts verbucht.
- Was die Kosten für das Liquiditätsmanagement betrifft, so werden diese zu Beginn jedes Kalenderjahres für das Vorjahr zulasten des Haushalts verbucht, sodass die erste Auszahlung im Januar 2022 erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund können im Jahr 2021 Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 34,6 Mio. EUR bereitgestellt werden, um die Haushaltlinien 06 05 01 (Mittel für Verpflichtungen) und 13 02 99 01 (Mittel für Zahlungen) aufzustocken. Die Gesamtmittelausstattung der Haushaltlinie 06 04 01 wird im Zeitraum 2021-2027 unverändert bleiben, da der 2021 übertragene Betrag durch eine entsprechende Erhöhung in späteren Jahren bei der für Anfang 2022 geplanten technischen Aktualisierung der Finanzplanung ausgeglichen wird. Die Erhöhung in späteren Jahren könnte – wie in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Eigenmittelbeschlusses vorgesehen – zur Deckung höherer Zinskosten oder zum Beginn von Rückzahlungen verwendet werden.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)

b) Zahlenangaben (Stand: 22.06.2021)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	90 203 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	90 203 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	31 439 786,87
5 Verfügbare Mittel (3-4)	58 763 213,13
6 Beantragte Aufstockung	34 591 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5+6)	93 354 213,13
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	38,35 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 22.06.2021	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Das Katastrophenschutzverfahren der Union (Union Civil Protection Mechanism – UCPM) wird sowohl aus bewilligten Mitteln der Rubrik 2b des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) als auch aus externen zweckgebundenen Einnahmen aus EURI/NGEU finanziert. Diese externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem Europäischen Aufbauinstrument (EURI) müssen herangezogen werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise oder den unmittelbaren Finanzierungsbedarf zur Vermeidung eines erneuten Auftretens der Krise zu unterstützen. Im Bereich des Katastrophenschutzes dienen diese zweckgebundenen Einnahmen der Finanzierung von „Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der Union und zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion der Union“, können jedoch nicht zur Finanzierung anderer wichtiger Katastrophenschutzmaßnahmen wie der Bekämpfung von Waldbränden verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der politischen und operativen Ziele, die in der Rechtsgrundlage des UCPM der Union festgelegt sind, reichen die im Rahmen der regulären Mittelzuweisungen im Jahr 2021 verfügbaren Mittel nicht aus, um den Bedarf zu decken. Daher wird eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 34,6 Mio. EUR beantragt.

Diese Aufstockung wird es ermöglichen, den für das UCPM festgelegten Bedarf in all seinen Dimensionen zu decken, wobei die vom Mitgesetzgeber geforderten spezifischen Prozentsätze für die Mittelzuweisung zu beachten sind. Insgesamt wird die Mittelausstattung des UCPM der Union im Zeitraum 2021-2027 unverändert bleiben, da die vorgezogene Bereitstellung im Jahr 2021 durch eine Kürzung in späteren Jahren ausgeglichen wird, die in die für Anfang 2022 geplante technische Anpassung der Finanzplanung einbezogen wird.

Die vorgezogene Bereitstellung von Mitteln für Verpflichtungen wird insbesondere für die folgenden Tätigkeiten von besonderer Bedeutung sein:

- Aufbau von RescEU-Kapazitäten für die Brandbekämpfung. Eine der in den Rechtsvorschriften genannten obersten Prioritäten besteht im Aufbau einer Flotte zur Brandbekämpfung aus der Luft, die die Mitgliedstaaten unterstützt, wenn die nationalen Kapazitäten überlastet sind. Ausgehend von den bedeutenden Fortschritten der letzten Jahre (mit den Mitgliedstaaten wurde Einigkeit hinsichtlich Zahl und Art der zu entwickelnden Kapazitäten erzielt) ist es von entscheidender Bedeutung, dass in den frühen Phasen des derzeitigen MFR angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden. Die Bereitstellung dieser Schlüsselkapazitäten erfordert 3 bis 5 Jahre nach Unterzeichnung des Auftrags. Eine unzureichende Mittelzuweisung zu einem frühen Zeitpunkt des MFR würde ihre Entwicklung während dieser Amtszeit der Kommission gefährden und verhindern, dass diese politische Verpflichtung vor Ende 2027 vollständig erfüllt wird.
- Außerdem ist es besonders wichtig, in der Anfangsphase des MFR für eine effiziente Einführung von Schulungen und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zu sorgen, da diese eine Schlüsselkomponente für erfolgreiche Katastrophenschutzmaßnahmen darstellen. Durch diese grundlegenden Präventionsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Teams und Ausrüstungen in vollem Umfang bereit sind, damit im Notfall eine koordinierte Zusammenarbeit möglich ist. Darüber hinaus spielen Übungen eine wichtige Rolle bei der Zertifizierung (und erneuten Zertifizierung) der Kapazitäten, die im Europäischen Katastrophenschutz-Pool zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Mittel werden eine effiziente Ausschreibung der entsprechenden Tätigkeiten in den kommenden Jahren ermöglichen.
- Aufbau technischer Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Mobilisierung von Investitionen in die Katastrophenvorbeugung und -vorsorge. Die UCPM-Finanzierung hilft den Behörden der Mitgliedstaaten, die Anfälligkeit gegenüber natürlichen und vom Menschen verursachten Gefahren zu verringern. Die Bewertung der im Zeitraum 2014-2020 finanzierten Projekte lässt eine Aufstockung der im Rahmen des UCPM für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel sinnvoll erscheinen. Mit dieser Aufstockung könnte die Kommission Projekte zur Verhütung von Gefahren wie Waldbränden, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen usw. finanzieren, wobei Investitionen so gehebelt werden könnten, dass das Katastrophenrisikomanagement wirksamer wird.

II.2

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

13 02 99 01 – Abschluss des „Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)“ (2019 bis 2020)

b) Zahlenangaben (Stand: 22.06.2021)

	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	106 500 000,00
2 Mittelübertragungen	-336 200,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	106 163 800,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	253 026,82
5 Verfügbare Mittel (3-4)	105 910 773,18
6 Beantragte Aufstockung	34 591 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5+6)	140 501 773,18
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	32,48 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	57 872,18
2 Verfügbare Mittel am 22.06.2021	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	100,00 %

d) Begründung

Das Arbeitsprogramm 2019 für das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) umfasste zwei Projekte, die von der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation for Joint Armament Cooperation – OCCAR) im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verwaltet werden. Die Zahlungen an die OCCAR für diese Projekte sollten ursprünglich im Jahr 2020 erfolgen. Die Beitragsvereinbarung mit der OCCAR wurde jedoch erst im November 2020 unterzeichnet, und die daraus resultierenden Zahlungen werden erst im dritten Quartal 2021 erfolgen.

Die Verzögerung bei der Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung führte zu einer Kürzung der Zahlungsermächtigungen für das EDIDP im Rahmen der globalen Mittelübertragung 2020. Allerdings benötigt das EDIDP im Jahr 2021 angemessene zusätzliche Mittel für Zahlungen, um die Zahlungen an die OCCAR decken zu können. Die Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 34,6 Mio. EUR wird einen Teil der erforderlichen Mittel decken. Der verbleibende Bedarf wird im Rahmen der globalen Mittelübertragung 2021 bewertet.